

Fraktion DIE LINKE

17.11.2014

An:
Frau Bürgermeisterin Leidemann

ggf . Nummer
07 / HH15

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im: HFA /Rat**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen
 Fraktion bürgerforum
 Fraktion DIE LINKE.
 FDP-Fraktion
 Fraktion WBG
 Die Piraten
 WITTEN DIREKT
 fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff

Haushalts-Sanierungsplan Potential Nr. 1118 – Verringerung der Kosten für Bodenuntersuchungen:
Erweiterung der Kostenreduktion auf alle Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Antrag:

Das Potential Nr. 1118 des Sanierungsplans wird wie folgt gefasst:

„Aufgabenbereich: Verringerung der Kosten für Untersuchungen und Gutachten im Rahmen
der Bauleitplanung“

Bemerkungen: Einsparungen durch Verlagerung der Kosten auf Investoren im Rahmen von
vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.“

Begründung:

Durch die Konzeption privater Projekte im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen
sind der Stadt Witten bisher erhebliche Kosten entstanden. Hierzu gehören beispielsweise
der Personalaufwand der Stadt Witten, die Vergabe externer Gutachten (z.B. bzgl. des
Natur- und Artenschutzes) oder Analysen und Untersuchungen (z.B. der Bodenbeschaffen-
heit). Den Nutzen hiervon hatten die jeweiligen privaten Investoren, die so ihre privat-
wirtschaftlichen Kosten auf die Kommune und damit die Allgemeinheit abwälzen konnten.

Das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB als Unterfall
des Bebauungsplans oder der Abschluss von Planungsvereinbarungen ermöglicht es der
Kommune hingegen, diese Kosten dem Investor aufzuerlegen. Die notwendigen Schritte zur
Schaffung von Baurecht liegen in diesem Fall grundsätzlich bei dem Investor. Dieser lässt
die erforderlichen Gutachten erstellen bzw. verpflichtet sich vertraglich zu ihrer Erstellung
Damit trägt der private Investor, der in der Regel ein ökonomisches Interesse an der
Verwirklichung seiner Planung hat, auch die Kosten dieser Planung. So werden die Kosten
privater Investoren nicht mehr der Allgemeinheit auferlegt.

Die Stadt Witten hat mit Nr. 24 des Sanierungsplans einen ersten Ansatz gemacht,
Investoren die Kosten zur Realisierung ihrer Projekte selbst aufzuerlegen. Sie erkennt mit

der Bemerkung zu Nr. 24 an, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan das geeignete Mittel ist, damit Investoren die Kosten ihrer Projekte selbst bezahlen. Zudem sieht sie darin auch ein relevantes Einsparpotential. Diese Festlegung ist zu begrüßen.

Diese Analyse und Verfahrensweise muss allerdings konsequent weiterentwickelt werden. Die Kostenübernahme durch den an einem Projekt interessierten Investor darf sich nicht nur auf den Bereich der Bodenuntersuchungen beschränken. Sie muss vielmehr für alle Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung Anwendung finden, damit nicht Aufwendungen im Interesse Privater sozialisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Weiß
(Fraktionsvorsitzende)